

1.5 Sonderabschreibung für § 8-Gebäude

Wie bereits erwähnt, ist die degressive Abschreibung von Wirtschaftsgütern, deren Abschreibung in § 8 EStG geregelt ist, ausgeschlossen.

Mit dem KonStG 2020 wird jedoch mit § 8 Abs 1a EStG eine Sonderabschreibung für Gebäude eingeführt.

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt wurden, wird eine beschleunigte Abschreibung ermöglicht. Im Jahr, in dem die Abschreibung erstmalig zu berücksichtigen ist, beträgt diese höchstens das Dreifache des bisher geltenden Normalabschreibungssatzes (1,5% oder 2,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache. Ab dem dritten Jahr werden die ursprünglichen Abschreibungssätze angewandt. In diesen Fällen gilt die Halbjahresregelung zur Bemessung der Abschreibung nicht. Dh, dass unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudes die Abschreibung das Zwei- oder Dreifache des Abschreibungssatzes (Ganzjahresabschreibung) betragen kann.

BEISPIEL:

Ein Betriebsgebäude mit Anschaffungskosten von € 1.000.000,-- (ohne Grund und Boden) wird im Herbst 2021 angeschafft; die Nutzungsdauer beträgt 2,5%.

Im Jahr 2021 können € 75.000,-- (3 x 2,5%) abgeschrieben werden.

Im Jahr 2022 beträgt die Abschreibung € 50.000,-- (2 x 2,5%).

Ab dem Jahr 2023 beträgt die Abschreibung € 25.000,-- (2,5%).

Mit dieser Maßnahme wird ebenfalls eine beschleunigte Abschreibung in den ersten zwei Jahren erzielt.

Hinweis

Die zweijährige Sonderabschreibung gilt auch für in das Betriebsvermögen eingelegte Gebäude, wenn diese nach dem 30. Juni 2020 im Privatvermögen angeschafft oder hergestellt wurden.

1.7.6 COVID-19-Rücklage bei abweichendem Wirtschaftsjahr

Endet im Kalenderjahr 2020 ein abweichendes Wirtschaftsjahr, besteht gem § 3 VO das Wahlrecht, die COVID-19-Rücklage vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2020 oder vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2021 zu bemessen.

Wird der voraussichtliche negative Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte 2021 herangezogen, sind sämtliche Bestimmungen, die sich auf die Jahre 2020 und 2019 beziehen, auf die Jahre 2021 und 2020 zu beziehen.

Damit hat der Abgabepflichtige die Möglichkeit, zu entscheiden, welches Veranlagungsjahr herangezogen werden soll.



TIPP

Endet das abweichende Wirtschaftsjahr am 28./29. Februar eines jeden Jahres, wird im Rahmen der Veranlagung 2019/2020 möglicherweise noch kein Verlust aus der COVID-19-Krise verspürbar sein.

Es wäre daher sinnvoll, das Wirtschaftsjahr 2020/2021, das am 28. Februar 2021 endet, heranzuziehen.

Die COVID-19-Rücklage wäre daher im Rahmen der Veranlagung des Jahres 2020 (Wirtschaftsjahr 2019/2020) als Abzugsposten zu berücksichtigen.

1.7.7 Antragszeitpunkt und Antragsmöglichkeit

Die Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage ist antragsgebunden; hierfür wird ein eigenes Formular aufgelegt bzw über FinanzOnline eine Antragsmöglichkeit geschaffen. Der Antrag kann nach Inkrafttreten der Verordnung gestellt werden.

Sollte die Veranlagung 2019 bereits rechtskräftig erfolgt sein, stellt der Antrag ein rückwirkendes Ereignis gem § 295a BAO dar. Somit kann das Verfahren des Jahres 2019 wiederholt und die Rücklage nachträglich berücksichtigt werden.

2.2.1.7 Verabreichung von Speisen und Getränken als Nebentätigkeit

Das BMF stellt weiters klar, dass die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken für den Genuss an Ort und Stelle von einer anderen Gewerbeberechtigung zB Bäcker (§ 150 Abs 1 GewO), Fleischer (§ 150 Abs 4 GewO) oder Konditoren (§ 150 Abs 11 GewO) oder anderen Bestimmungen der GewO (auch als Nebenrecht) mitumfasst ist und somit der 5%ige Umsatzsteuersatz anwendbar ist.

Tätigkeiten, die hingegen nicht auf den sofortigen Verzehr an Ort und Stelle ausgerichtet sind (zB Verkauf von Semmeln, Kipferl, Krapfen, Fleisch, Wurstsemmeln oder Torten zum Mitnehmen, Lebensmitteln und handelsüblich verpackter Waren) fallen nicht unter die Begünstigung.

BEISPIEL:

Die in der Konditorei zum sofortigen Verzehr verkauften Spiesen und Getränke unterliegen dem 5%igen Steuersatz. Nimmt der Kunde eine Torte mit, um sie zu Hause zu essen, kommt der 10%ige Steuersatz (nach der bisherigen Rechtslage) zur Anwendung.

2.2.1.8 Automatenumsätze

Auf die Frage, ob der ermäßigte Steuersatz iHv 5% auch für Speisen und Getränke aus Automaten gilt, antwortet das BMF wie folgt: Der 5%-Steuersatz ist nur dann anwendbar, wenn es sich um warme Speisen oder offene Getränke (zB Kaffeeautomat) handelt. Der Steuersatz iHv 5% gilt hingegen nicht beim Verkauf kalter Imbisse und Zwischenmahlzeiten oder handelsüblich verpackter Waren.

Die Unterscheidung von warmen oder kalten (angeordneten) Speisen verwundert, findet sich im Gesetz doch nur der Hinweis, dass die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken iSd § 111 Abs 1 GewO begünstigt sind.

Die Antwort wird möglicherweise über die gewerberechtliche Notwendigkeit gefunden werden können.

3.2 Wirkungsweise der Investitionsprämie

Bei der Investitionsprämie handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für Investitionen an österreichischen Unternehmensstandorten und Betriebsstätten.

Gemäß § 124b Z 365 EStG idF KonStG 2020 stellt die Investitionsprämie keine Betriebseinnahme dar. Es kommt aber zusätzlich auch zu keiner Aufwandskürzung. Abschreibungen können daher ohne Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet werden.

BEISPIEL:

Eine nach dem InvPrG begünstigte Investition mit Anschaffungskosten von € 1.000.000,-- wurde angeschafft. Die Prämie von € 70.000,-- ist ertragsteuerneutral. Die lineare oder degressive Abschreibung kann ungeachtet dessen von den ungekürzten Anschaffungskosten bemessen werden.

3.3 Antragsteller

Gemäß § 1 Abs 1 InvPrG sollen für Unternehmen Investitionsanreize geschaffen werden.

Nach der Richtlinie zählen zu den förderungsfähigen Unternehmen jene iSd § 1 UGB, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

Es kommt weder auf die Größe noch auf die Branche an, in der das Unternehmen tätig ist. Neugegründete Unternehmen können ebenfalls einen Antrag für die Investitionsprämie stellen. Voraussetzung ist, dass die Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgt ist und das Unternehmen über eine Steuernummer und eine KUR (Kennzahl des Unternehmensregisters) verfügt.

3.7 Investitionsdurchführungszeitraum

Im Zusammenhang mit der zu tätigen Investition müssen gem § 2 Abs 1 InvPrG zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 **erste Maßnahmen** gesetzt werden. Dazu zählen

- Bestellungen,
- Kaufverträge,
- Lieferungen,
- Beginn von Leistungen,
- Anzahlungen/Zahlungen,
- Rechnungen oder
- Baubeginn.

Planungsleistungen, das Einholen von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den „ersten Maßnahmen“.

Vor dem 1. August 2021 dürfen jedoch keine ersten Maßnahmen gesetzt werden.

Als weitere Fördervoraussetzung gilt, dass **Inbetriebnahme** und **Bezahlung** der Investition bis spätestens 28. Februar 2022 zu erfolgen hat. Übersteigt das Investitionsvolumen € 20.000.000,-- exkl Umsatzsteuer haben Inbetriebnahme und Bezahlung bis längstens 28. Februar 2024 zu erfolgen. Eine Verlängerung der Zeiträume ist der Richtlinie zufolge nicht vorgesehen.²⁹



Hinweis

Damit die Förderung gewährt wird, ist die Investition bis 28. Februar 2022 bzw (bei Großprojekten) 2024 in Betrieb zu nehmen und auch vollständig zu bezahlen. Eine Kreditfinanzierung durch den Lieferanten schließt daher die Förderung aus. Eine Kreditfinanzierung selbst ist jedoch nicht ausgeschlossen.

²⁹ Allfällige Haftrücklagen haben keine Auswirkung auf die Voraussetzungen.

Kap 4

Liquiditätsplanung für Unternehmen

4.1 Vorbemerkungen

Die COVID-19-Krise hat bei Unternehmen zu einer angespannten Liquiditätssituation geführt. Die Bundesregierung hat dies erkannt und umgehend umfassende Stundungsmöglichkeiten bei der Finanzverwaltung zugelassen. Auch die Österreichische Gesundheitskasse hat Stundungsmöglichkeiten vorgesehen. Darüber hinaus war es möglich, Körperschaftsteuer- und Einkommensteuervorauszahlungen auch ohne Übermittlung einer Prognoserechnung zu reduzieren.

Die gesetzlichen Grundlagen sind jedoch anfangs unverändert geblieben, die behördliche Praxis hatte sich hierzu geändert.

Mittlerweile liegen entsprechende gesetzliche Grundlagen vor. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die COVID-19-Krise weit über den September hinaus ihre Auswirkungen zeigen wird und hat damit längere Stundungs- und Ratenvereinbarungskonzepte gesetzlich verankert, die es darzustellen gilt.

4.2 Stundungs- und Ratenvereinbarungen bei der Finanzverwaltung

Nach der bisherigen Praxis war eine automatische Stundung von Abgaben nicht vorgesehen. Dh, dass die Steuerpflichtigen die fälligen Abgaben beim Finanzamt zur Stundung beantragen mussten. Stundungen wurden aktuell bis 30. September bzw 1. Oktober 2020 bewilligt.

4.2.1 Stundung nach dem 15. März 2020 bewilligt

Gemäß § 323c Abs 11 BAO idF KonStG 2020 bleiben Stundungen, die nach dem 15. März 2020 bewilligt wurden und deren Stundungsfrist am 30. September oder am 1. Oktober 2020 endet, **automatisch bis 15. Jänner 2021** aufrecht.